

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 148/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Strickers Aron Elek B [REDACTED],
[REDACTED]-Str. [REDACTED], T [REDACTED] (Israel),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 20. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecker und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 24. August 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r u n d e :

Der Kläger, der früher Pole war, macht einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit geltend. Er kam nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in das DP-Lager Bergen-Belsen und begab sich von dort im Juli 1947 nach Reichenbach in Niederschlesien. Dort lebte er bis zum Jahre 1952, anschließend lebte er bis zum Juni 1957 in Breslau. In diesem Monat ging er nach Israel. Er wohnt jetzt in Tel-Aviv.

14

3

Das Berufungsgericht hat darin, daß der Kläger sich aus dem DP-Lager Bergen Belsen nach Reichenbach begab, eine Übersiedelung gesehen. Das ist dahin zu verstehen, daß es angenommen hat, der Kläger habe seine Beziehungen zu dem Teil Deutschlands, in dem er sich bis dahin aufgehalten hatte, endgültig gelöst und einen Wohnsitz in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten begründet. Eine Auswanderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG lag darin nicht (Urteil des Senats Ezw 1958, 17 Nr. 11).

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß der Kläger sich erst in Reichenbach zur Auswanderung nach Israel entschlossen habe. Auch diese Feststellung schließt die Annahme aus, daß der Kläger die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG erfülle, wie auch zutreffend angenommen werden ist, daß er nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a oder c BEG anspruchsberechtigt sei.

Die sofortige Beschwerde macht geltend, die Feststellung, der Kläger habe sich erst in Reichenbach zur Auswanderung nach Israel entschlossen, sei ohne hinreichende Sachaufklärung erfolgt. Das Berufungsgericht würdige nicht den Auswanderungsvorgang als Ganzes; dieser könne nicht in einzelne voneinander unabhängige Teile zerlegt werden. Der Kläger habe von Anfang an die Absicht gehabt, sich in Polen nur vorübergehend aufzuhalten, um dort seine Familie zu suchen und dann mit dieser nach Israel auszuwandern. Gegen seinen Willen habe er bis 1957 in Polen bleiben müssen. Es sei über die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden, daß eine Verhinderung der beabsichtigten Weiterwanderung durch Ausschluß



der Freizügigkeit in den kommunistischen Ostblockstaaten die Verlängerung des als nur vorübergehend geplanten Aufenthalts zu keinem dauernden Aufenthalt machen.

Die sofortige Beschwerde geht von einem anderen Sachverhalt aus, als ihn das Berufungsgericht festgestellt hat. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegt ein zusammenhängender Auswanderungsvorgang, der einheitlich zu würdigen wäre, nicht vor. Wenn der Kläger zunächst nach Reichenbach übersiedelte und sich erst dort entschloß, nach Israel auszuwandern, so stellt sich auch nicht die Frage, wie die Verbindung der Weiterwanderung in dem als Durchgangsland aufgesuchten Heimatland zu beurteilen ist. Das Berufungsgericht ist nicht von den Entscheidungen des Senats, die von der Beschwerde angeführt sind, abgewichen.

Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht zu anderen Feststellungen hätte gelangen müssen, die Anlaß zur Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen geben würden. Es hat den Erklärungen des Klägers entnommen, daß er sich erst in Reichenbach zur Auswanderung nach Israel entschlossen habe. Diese Würdigung der mehreren Erklärungen des Klägers in ihrer Gesamtheit ist möglich. Das Berufungsgericht war ferner nicht verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Vernehmung der Personen stattzugeben, von denen er selbst im Verfahren vor dem Landgericht eine eidesstattliche Erklärung eingereicht hatte (Urteil des Senats vom 14. Juni 1967 - IV ZR 8/66 -). Nach ihren Angaben hatten diese Personen den Kläger erst 1947 in Reichenbach kennengelernt und wie er einige Jahre nach dem Krieg von den polnischen Behörden die Ausreise nach Israel verlangt. Das Berufungsgericht kann-

te die Erklärungen dieser Personen ohne Rechtsverstoß als ungeeignet für einen Nachweis der schon in Bergen-Belsen bestehenden Absicht des Klägers, nach Israel auszuwandern, anzusehen.

Auch die sonstigen Ausführungen der sofortigen Beschwerde des Klägers sind nicht geeignet, die Zulassung der Revision herbeizuführen. Die nach § 219 Abs. 2 EEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 EEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wustenberg